



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 25.01.2018 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadteiltreff, Pflitzerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Bürgerhaushalt
 - Antrag Stadteiltreff Piusviertel – Zuschuss für Fahrradwerkstätte
 - Stromversorgung Wochenmarkt Liebigstraße
 - Defibrillator für Sportbereich Sir-William-Herschel-Mittelschule
 - Bürgerhaushalt 2018, Budgeterhöhung, Hauptamt vom 28.12.2017
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan- und Grünordnungsplan Nr. 103 Å X – Gustav-Mahler-Straße
- Anfragen und Antworten der Verwaltung.
 - Sponsorenplaketten bei Bürgerhaushaltmaßnahmen, Hauptamt vom 05.12.2017
 - Wegekonzept Piusviertel, Stadtplanungsamt vom 12.12.2017
 - Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, Tiefbauamt vom 13.12.2017
 - Reinigung Fußgängerunterführung Nordbahnhof, IN-KB vom 15.12.2017
 - Glascontainerstandorte im Stadtbezirk NW, IN-KB vom 18.12.2017
 - DIN A0-Aufsteller im Stadtbezirk NW, Tiefbauamt vom 20.12.2017
 - Gelände IN-KB, Liegenschaftsamt vom 20.12.2017
 - Ampelschaltung Ettinger Straße/Richard-Wagner-Straße, Tiefbauamt vom 20.12.2017
 - Geh- und Radweg Ettinger-/Hindenburgstraße Richtung Norden, Amt für Verkehrsmanagement vom 11.01.2017
- Platzgestaltung Grasser Platz (Umfeld August-Horsch-Schule) Referentin: Frau Bran
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

Neues Adressbuch 2018/2019

Im Frühjahr 2018 wird vom Adressbuchverlag RUF in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt das Ingolstädter Adressbuch neu herausgegeben.

Es wird ein nach Alphabet und Straßen gegliedertes Einwohnerverzeichnis, einen Firmen- und Branchenteil, einen Behördenwegweiser sowie ein Verzeichnis von Vereinen und Verbänden enthalten.

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, dem Verlag den Namen und die Anschrift aller Einwohner über 18 Jahre mitzuteilen. Jeder Einwohner, der seinen Adresseintrag im Adressbuch nicht wünscht, hat die Möglichkeit seiner Eintragung in das Adressbuch zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Postfach 21 09 64, 85024 Ingolstadt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift im Bürgeramt eingereicht werden. Ein Musterschreiben ist auch im Internet unter der Adresse www.ingolstadt.de/adressbuch-formulare.htm abrufbar.

Für den Fall, dass im Melderegister der Stadt Ingolstadt bereits eine allgemeine Auskunftssperre oder ein entsprechender Widerruf eingetragen sein sollte, ist ein neuer Antrag nicht erforderlich.

Der Widerspruch muss spätestens bis um **12. März 2018** bei der Stadt Ingolstadt eingereicht werden.

Firmen, Handel- und Gewerbebetreibende oder freiberuflich Tätige, die im Branchenverzeichnis nicht erscheinen wollen, müssen dies ebenfalls bis spätestens zum **12. März 2018** dem Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten der Stadt Ingolstadt schriftlich mitteilen.

Unterlagen, die an Vereine und Verbände zur Überprüfung zugesandt werden, bitten wir umgehend an die Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG, Haydnstr. 1, 80336 München, Tel.: 089/54418340, Fax.: 089/533556, zurückzuschicken, da sonst keine Eintragung erfolgen kann.

Stichtag hierfür ist der **16. März 2018**.

Vereine, Verbände und Interessengruppen, die neu in das Adressbuch aufgenommen werden wollen, können dies ebenfalls bis zum **16. März 2018** beim Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten der Stadt Ingolstadt schriftlich beantragen.

Ab sofort nehmen auch Beauftragte des Adressbuchverlages RUF Werbeseriate und gebührenpflichtige Einträge entgegen, soweit sie zu den kostenlosen Grundeinträgen zusätzlich gewünscht werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten der Stadt Ingolstadt, Tel.: 0841/305-1531

Aufnahme in die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2018/19

**Krankenpflege-, Logopädie- und Physiotherapieausbildung
mit ausbildungsintegrierendem Studium**

**Erwerb der Fachhochschulreife
„Berufsausbildung und Fachhochschulreife“**

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt schreibt die Aufnahme der Schüler für seine nachstehend genannten Berufsfachschulen aus.

Anträge um Aufnahme sind bis **spätestens 28. Februar 2018** schriftlich oder online beim Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenaauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, einzureichen.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)
- ein handgeschriebener Lebenslauf
- das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zwischenzeug-

nis der 13. Jahrgangsstufe vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Volksschule, Berufsschulabschluss- und Lehrabschlusszeugnis) bei Pflegefachhelfer: Nachweis des Hauptschulabschlusses

- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den jeweiligen Beruf
- ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerber nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule übertreten
- ein neueres Lichtbild
- ein kleines, mit 0,70 € frankiertes Kuvert zur Bestätigung des Antrageingangs und einen großen, ausreichend frankierten Umschlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls Nachricht über Bewerbungseingang und evtl. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701 bis 1706, Fax Nr. 0841/8801709. Hier erhalten Sie auch den weitere Informationen, Bewerbungsbögen und Vordrucke für das ärztliche Attest. Alle Unterlagen stehen auch auf der Internet-Seite www.bbz-ingolstadt.de zum Download bereit. E-Mail: bbz@bbz-ingolstadt.de

Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der online-Bewerbung über unsere Homepage!

1. Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege

Voraussetzungen (§ 5 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege –KRPfG vom 16. Juli 2003) für den Zugang zur Ausbildung als **Gesundheits- und Krankenpfleger/in** sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
- der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung, zusammen mit
- einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- einer Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in) oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Beginn für die dreijährige Ausbildung ist am 01.10.2018 und am 01.04.2019.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

2. Ausbildungsintegrierender Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft

Die Bewerbung um einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt setzt die Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege und den damit verbundenen Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH voraus. 20 Studienplätze pro Erstsemester in diesem Studiengang sind für Schülerinnen und Schüler der Krankenpflegeausbildung im BBZ Gesundheit Ingolstadt vorgesehen. Bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der/des Gesundheits- und Krankenpflegers/in können Sie sich um einen Ausbildungsplatz bewerben. Die Einschreibung an der KU Eichstätt-Ingolstadt ist nur mit der Aufnahme an unserer Schule möglich. Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage www.bbz-ingolstadt.de und www.ku.de/swf/bachelorstudiengang-pflegewissenschaft-teilzeit/

3. Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten

4. Aufnahme in die Berufsfachschule für Ergotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schulen sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021. Unterrichtsbeginn ist nach den Sommerferien am 11. September 2018

5. Aufnahme in die Berufsfachschule für Physiotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schule sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021. Unterrichtsbeginn ist nach den Sommerferien am 11. September 2017

6. Ausbildungsintegrierendes Studium Physiotherapie an den Technischen Hochschulen Regensburg oder Deggendorf

Aufgenommene Bewerber(innen) der Berufsfachschule für Physiotherapie mit Hochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife können durch ausbildungsbegleitende Veranstaltungen an den oben genannten Hochschulen den ersten Studienabschnitt der Bachelor-Studiengänge angewandte Gesundheitswissenschaften teilnehmen. Bitte vermerken Sie auf dem Bewerbungsschreiben Ihren Studienwunsch. Die Bewerbung für das Studium setzt einen Ausbildungsplatz an unserer Schule voraus.

Nähere Informationen dazu: www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-physiotherapie.html oder www.th-deg.de/de/agw/studiengaenge/agw-b

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
- der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern die Bewerber
 - eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben oder eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben oder
- die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in) bzw. Pflegefachhelfer(in) haben.

– Nr. 03

Mittwoch, 17.01.2018

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung II

Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten
Bekanntmachung Adressbuch

Berufsbildungszentrum Gesundheit Ingolstadt
Aufnahme Berufsfachschulen

Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
Offenes Verfahren nach VOB/A

Tiefbauamt
Widmungen

Stadtplanungsamt
Umlegungsverfahren
Satzungsbeschluss Bebauungspläne

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt
Bekanntmachung
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz
Kommandantenwahl FF Ing.-Brunnenreuth

FF Ingolstadt/Ringsee-Kothau e.V.
Jahreshauptversammlung 2018

Die Ausbildung dauert vom 1.10.2018 bis 30.09.2021.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

7. Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Die Ausbildung zur/m **Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)** erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe). Voraussetzungen für die Aufnahme sind

> grundsätzlich die Vollendung des 17. Lebensjahres bei Beginn der Ausbildung (Ausnahmen sind möglich)

> der Abschluss der Mittelschule (Hauptschulabschluss) oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung

> die gesundheitliche Eignung für den Beruf.

Die Ausbildung dauert ein Schuljahr (11.09.2018 bis 31.07.2019)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Praktikantenvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Praktikantenvergütung.

8. Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie

Der Bewerbungszeitraum für alle öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern wurde vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Die nächsten Bewerbungen für diese Schule können deshalb nur in der Zeit vom 1.-30.11.2018 für das Schuljahr 2019/20 eingereicht werden.

Einzelheiten zum ausbildungsintegrierendem Studium:

www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-logopaediae.html

Erwerb der Fachhochschulreife

Bewerber/-innen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses können sich für den Schulversuch „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (Doppelqualifizierung) anmelden. Nach Aufnahme in eine der **dreijährigen** Berufsfachschulen des Gesundheitswesens wird eine Entscheidung auf Zulassung zu diesem Zusatzangebot getroffen. Dazu ist Zusatzunterricht in den vorher genannten allgemein bildenden Fächern zu belegen. Näheres dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BBZ Gesundheit Ingolstadt.

Wir weisen darauf hin, dass die Durchführung dieser Doppelqualifizierung nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl stattfinden kann.

Gemeinsamer Hinweis für alle Schulen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die jeweilige Berufsfachschule. Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem leistungsorientierten Auswahlverfahren und z. T. an einem Aufnahmegespräch bzw. -test teil, falls die Bewerberzahl die freien Schulplätze um ein Vielfaches übersteigt. Das Verfahren ist bei den einzelnen Schulen unterschiedlich und ist in der jeweiligen Aufnahmesatzung festgelegt.

Die Bewerber/innen erhalten sobald als möglich, spätestens jedoch bis Ende April 2018 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH Offenes Verfahren nach VOB/A

Kurzbekanntmachung

- | | |
|--------------------|---|
| a) Auftraggeber: | Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
Spretstraße 11, 85057 Ingolstadt
Telefon 08 41/305 20 23, Telefax 08 41/305 20 29 |
| e) Ausführungsort: | 85057 Ingolstadt |
| f) Leistungsumfang | VE-05 – See + Stadtterrasse,
- ca. 4.000 m³ Frostschutz- / Schottertragschichten liefern und einbauen

- ca. 1.350 m Frisch-, Abwasser und Leerrohre verlegen

- ca. 400 m Entwässerungsrinnen einbauen

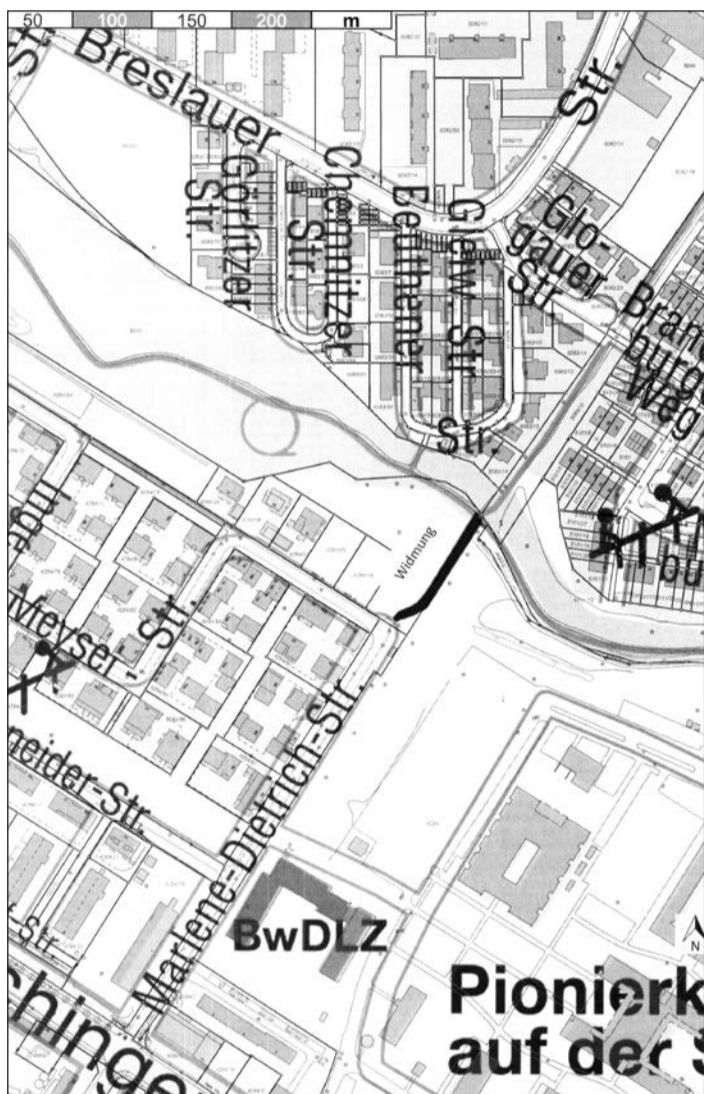
- Schächte, Rohrleitungen und Filterkörper für den Landschaftssee einbauen

- ca. 1.300 m² Betonplattenbeläge herstellen

- ca. 6.900 m² Asphaltflächen in TS und DS herstellen |

- Betonfertigteile für die Ufermauer, Treppen, Sitzmauern und Kristalle liefern und einbauen
- ca. 1.150 m² Plattenbeläge aus orthogonalen Betonfertigteilen liefern und einbauen
- ca. 7 St. Unterflur-Baumquartiere herstellen
- ca. 19 St. Poller einbauen
- ca. 45 St. Bäume liefern und pflanzen, einschl. Pflege bis April 2020
- ca. 7.240 m³ Oberboden einbauen
- ca. 18.700 m² Vegetationsflächen herstellen.

- i) **Dauer des Auftrages:** Beginn: **16.04.2018**
 Ende: **31.05.2019**
- l,m) **Anforderung / Kosten:** Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de angefordert werden.
 Anforderungsfrist: bis 12.02.2018
- q) **Einreichungstermin:** **22.02.2018, 10.00 Uhr**
- v) **Bindefrist:** **07.05.2018**
- w) **Vergabepflichtstelle:** Regierung von Oberbayern, VOB Stelle Maximilianstraße 39 80538 München



Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges im Baugebiet „Manchinger Straße-Pionierkaserne“

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, Nähe der Martene-Dietrich-Straße, wird laut Lageplan als Geh- und Radweg öffentlich gewidmet.

Die Widmungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet „Manchinger Straße-Pionierkaserne“

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen Straßen, Inge-Meyssel-Straße, Erni-Singerl-Straße, Romy-Schneider-Straße, Marlene-Dietrich-Straße und Hildegard-Knef-Straße werden laut Lageplan öffentlich gewidmet.

Die Widmungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

Umlegungsverfahren „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“, Bebauungsplan Nr. 102 B, Gemarkung Unsernherrn

BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

über den Umlegungsbeschluss und die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 10.01.2018 für das Gebiet „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“, Bebauungsplan Nr. 102 B, die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Unsernherrn einbezogen: Flst.Nrn. 1167/2*, 1167/24, 1167/25, 1192/3, 1192/19, 1434/1, 1435/4, 1436/1, 1437, 1440, 1441, 1441/1, 1597* und 1599/2*.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB). Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

V. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111, einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

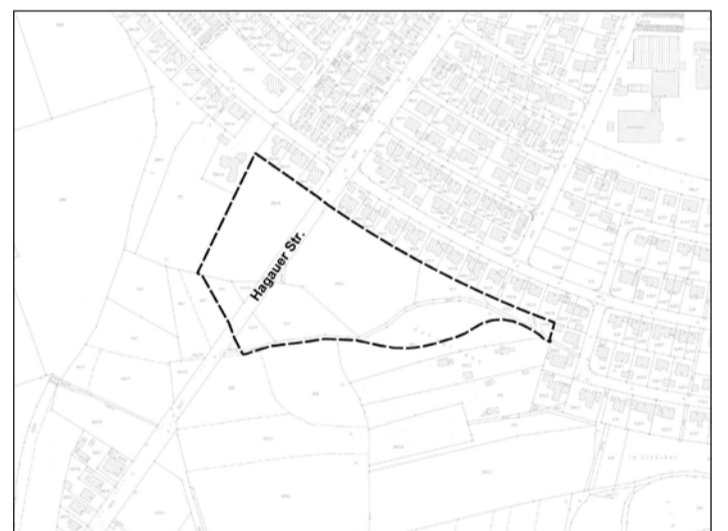
IX. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarten und die Bestandsverzeichnisse (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs), die die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen, liegen in der Zeit vom 25.01.2018 bis 26.02.2018 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 111, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.



Umlegungsgebiet „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

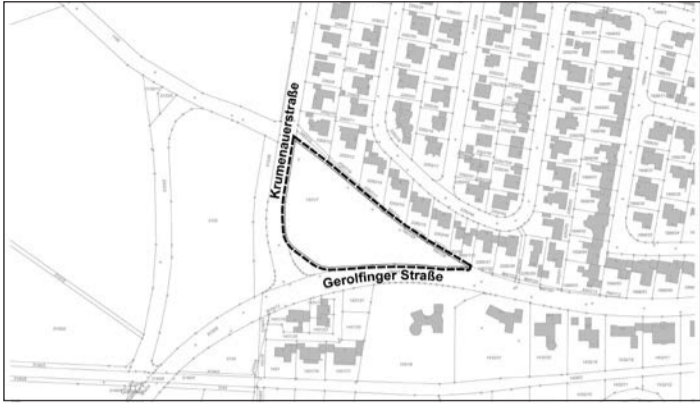
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“

Ingolstadt, 17.01.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

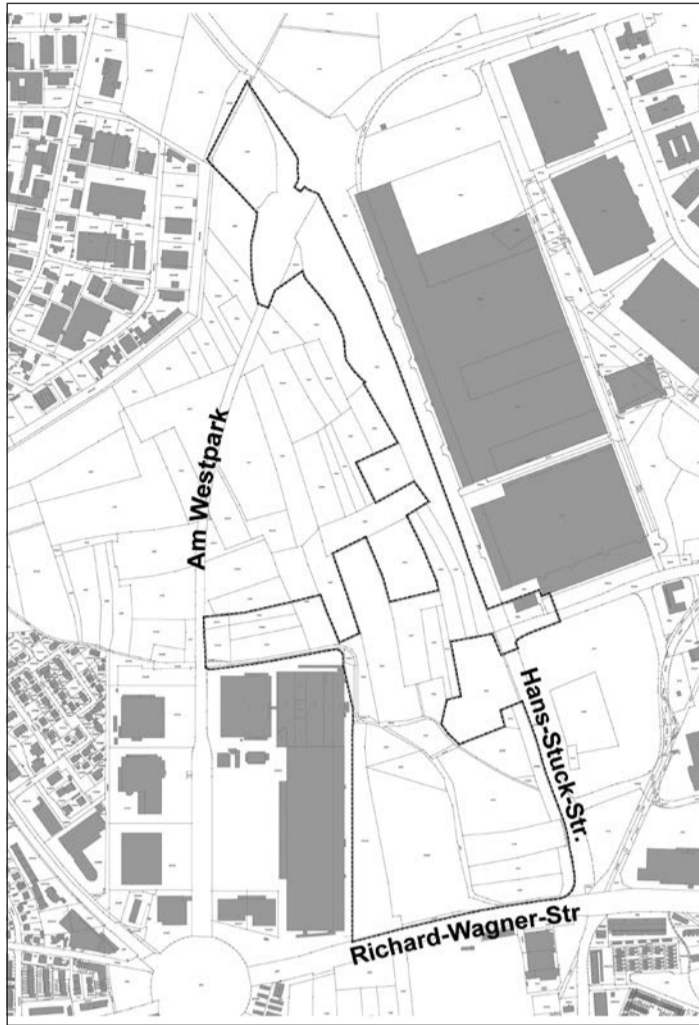
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche

für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“

Ingolstadt, 17.01.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt Geldbeträge gefunden:

*Geschäftsstelle Am Westpark
Stadtgebiet Ingolstadt*

*Geschäftsstelle Kösching
Stadtgebiet Ingolstadt*

*Geschäftsstelle Reichertshofen
Landkreis Pfaffenhofen*

*Geschäftsstelle Wettstetten
Landkreis Eichstätt*

*Geschäftsstelle Ettinger Straße
Stadtgebiet Ingolstadt*

*Geschäftsstelle Am Audikreisel
Stadtgebiet Ingolstadt*

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 30.04.2018 bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3165417605

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Wahl des Kommandanten und des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt - Brunnenreuth

Hiermit lade ich Sie zur Wahl des Kommandanten und des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt - Brunnenreuth

am 31.01.2018 um 19:00 Uhr

in das Feuerwehrgerätehaus Brunnenreuth, Robert-Koch-Str. 56, 85051 Ingolstadt ein.

Tagesordnung:

- Wahl des Kommandanten
- Wahl des Stellvertretenden Kommandanten
- Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e. V.

Gemäß unserer Satzung vom 28.06.1990 laden wir zu unserer Jahreshauptversammlung ein am Freitag, dem 26.01.2018, um 19.00 Uhr

Die Jahreshauptversammlung findet im Feuerwehrgerätehaus der FFW Ringsee statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Bericht der Kassenrevisoren
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Jahresbericht des Kommandanten
5. Ehrungen / Ernennungen
6. Verschiedenes